duktionsstätten im Ausland suchen, wie dies in kleinerem Umfange in der Uhrenindustrie durch Errichlung von eigenen Filialen, Montagewerkstätten, ja, sogar selbständigen Fabriken schon geschehen ist? Wird sie nicht bei Fortdauern des jegt bestehenden Zustandes der steigenden Belastung gezwungen, dies in größerem Umfange zu tun, um ihre Absakmarkte nicht ganz zu verlieren? Die auslandische Konkurrenz wird kein Mittel scheuen, um bei den für sie wesentlich niedrigeren Gestehungskosten die Märkte für sich zu erobern. Soll unsere seit Generationen im Schwarzwald heimische Industrie verpflanzt werden, damit nicht allmählich die Substanz geopfert werden muß? Ist nicht der Zeitpunkt da, daß man der Uhrenindustrie auch eine gewisse Ruhepause gönnt, um sie wenigstens im bescheidensten Maße diejenigen Ersparnisse machen zu lassen, die zur Aufrechterhaltung eines modernen Betriebes notig sind?

Die Gefahr des Abwanderns unserer Industrie ist zur Zeit außerordentlich stark. Gerade für die Betriebe, die Holzgehäuse herstellen, ist die Lage heute so, daß sie den wichtigsten englischen Markt ebenfalls verlieren, da sich dort in den legten Jahren bedeutende Gehäusefabriken mit englischem Kapital gebildet haben, die in der Lage sind, billiger zu produzieren als der Schwarzwald. — Diese Probleme sind keine Probleme für den Leiter einer Firma allein, sondern auch für jeden, der in unserer Firma beschäftigt ist. Die Arbeiterschaft kann verlangen, daß sie rechtzeitig über die Lage der Uhrenindustrie aufgeklärt wird. Es könnte sonst so gehen wie bei angesehenen Automobilfirmen Württembergs, von denen niemand geglaubt hätte, daß sie einmal unter Kontrolle von ausländi-

schen Automobilfabriken kommen, die sicher nicht das Interesse haben, eine heimische Industrie großzuziehen. Eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß erfolgen, da sonst der Industrie die Kapitalbasis genommen wird.

Der schwedische Volkswirtschaftler Kassel drückt sich folgendermaßen aus: "Das wahre Interesse des Arbeiters besteht darin, unter Unternehmern tätig zu sein, die die größtmögliche Geschicklichkeit entwickeln und intensive Arbeit, um ihr Unternehmen auf eine breite Basis zu stellen und möglichst gewinnbringend zu machen, denn das ist der richtige Weg, um hohe Arbeitslöhne zu erzielen."

Dem deutschen Volk ist durch den Krieg die Rohstoffbasis genommen worden. Der Krieg hat es kapitalarm gemacht und die Inflation hat dazu beigetragen, daß unendliche Werte an das Ausland verschleudert wurden. Die deutsche Bevölkerung besißt heute nur noch eine verminderte Kaufkraft. Geblieben ist ihr trok aller schweren Zeiten der Arbeitswille. Möge es diesem Arbeitswillen gemeinsam mit dem, was dem Unternehmertum noch an Initiative geblieben ist, gelingen, auch unsere Industrie wieder auf eine stabile Basis zu stellen und Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Zusammenarbeit zu bringen, die sachlich und ohne Mißtrauen gemeinsam geleistet wird! Möge auch der Neubau nicht der endgültige Abschluß der Aufwartsentwicklung der Uhrenindustrie sein, condern der Anfang einer Wirtschaftsperiode, in der wirtschaftliche Einsicht zu einem dauernden Arbeitsfrieden führt! In diesem Sinne übergebe ich den Neubau unseren Arbeitern und Angestellten zu nußbringender Arbeit!

(1/659)

## Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Heßler

## Ist ein Konkurrenzausschließungsvertrag gültig?

Zugrunde lag folgender Sachverhalt: Ein Uhrmacher hatte bisher in seinem eigenen Grundstück sein Gewerbe betrieben. Er veräußerte dann sein Grundstück und vereinbarte mit dem Erwerber, daß dieser nicht berechtigt sein sollte, auf bestimmte Jahre in der in Frage kommenden Stadt ein Uhrengeschäft oder ein ähnliches Geschäft zu betreiben, da er selbst wieder ein solches Geschäft am Plaße eröffnen wollte.

Diese Vereinbarung ist ein sogenanntes "Konkurrenzverbot" und enthält eine Beschränkung der Gewerbefreiheit des dadurch Verpflichteten. Eine solche Beschränkung ist aber als durchaus zulässig zu erachten,
sofern sie einerseits den berechtigten Interessen desjenigen
entspricht, zu dessen Gunsten sie übernommen wurde,
und anderseits derart — örtlich, zeitlich, gegenständlich —
begrenzt ist, daß sie nicht zu einer unangemessenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit, insbesondere zur
wirtschaftlichen Vernichtung des Verpflichteten führt. Im
vorliegenden Fall ist also das vereinbarte Konkurrenzverbot als gültig zu erachten.

## Anzeige und Antrag; Privatklage und Zivilklage.

Häufig begegnet man der Verwechslung genannter Begriffe. Es ist stets gut, sie auseinanderzuhalten, da ihre Bedeutung eine völlig verschiedene ist.

Die Anzeige im Strafverfahren ist lediglich die ausdrückliche Mitteilung über einen tatsächlichen Vorgang, der strafrechtlich erheblich erscheint. Sie wird regelmäßig bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Sie ist an keinerlei Form gebunden. Sie kann also mündlich erfolgen.

Der Antrag im Strafverfahren, der sogenannte Strafantrag, ist etwas ganz anderes. Er ist erforderlich, damit die Verfolgung bestimmter Straftaten überhaupt eingeleitet wird. Im allgemeinen ist nur der Verlegte berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Dieser muß sich stets gegen sämtliche Beteiligte richten und innerhalb einer Frist von 3 Monaten angebracht werden, und zwar bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll bzw. bei einer anderen Behörde schriftlich. Antragsdelikte sind natürlich keine Kapitalverbrechen, sondern Vergehen, an deren Verfolgung die Allgemeinheit kein Interesse hat. Ein typisches Antragsdelikt ist der Ehebruch. Hier tritt eine Strafverfolgung nur ein, wenn nach Scheidung der Ehe der betrogene Ehegatte einen Strafantrag stellt. Eine Anzeige von dritter Seite wurde nicht genügen, um die Strafverfolgung einzuleiten. Der Strafantrag kann aber nun nicht bloß gegen den Verführer gerichtet werden, sondern muß gleichzeitig gegen den schuldigen Ehegatten gestellt werden.

Die Privatklage ist ein besonderes Strafverfahren. Im allgemeinen wird die Anklage durch den Staat vertreten, nämlich den Staatsanwalt. Der Verlekte ist in vielen Strafverfahren nur als Zeuge beteiligt. Bei gewissen Straftaten ist das jedoch anders. Da muß der Verlegte selbst eine Klage erheben und diese durchführen, insbesondere muß er selbst für die Herbeischaffung des erforderlichen Beweismaterials Sorge tragen. Delikte, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, sind insbesondere die Beleidigung und die nach dem Geseg gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen. Allerdings kann in allen diesen Fällen auch die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erheben, nämlich dann, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage im öffentlichen Interesse liegt. Die Staatsanwaltschaften machen jedoch von dieser Befugnis einen äußerst

